

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den 06.10.2011
Bearbeiter: Jürgen Nuschke
Tel.: 361-4093

Lfd. Nr. L-13-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 02. November 2011**

**Entwurf einer Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und
Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“**

A. Problem

Die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ nimmt im Weiterbildungsrecht von Apothekerinnen und Apothekern eine Sonderstellung ein. Während grundsätzlich die Weiterbildungsbestimmungen sowie Inhalt und Umfang der einzelnen Weiterbildungsgänge auf der Grundlage der §§ 31 ff. des Heilberufsgesetzes durch die Apothekerkammer in der Weiterbildungsordnung geregelt werden, enthält das Heilberufsgesetz für die Weiterbildung von Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ eine Sonderregelung in § 52 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes. Danach regelt die Aufsichtsbehörde Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. In dieser werden neben Inhalt und Dauer der einzelnen Weiterbildungsabschnitte die Art der Prüfung, die Dauer und besonderen Anforderungen der verlängerten Weiterbildungszeit bei nicht erfolgreich abgeschlossener Prüfung sowie die Bestimmung der zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen und Apotheker und der zugelassenen Weiterbildungsstätten festgelegt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch das Bestehen der Prüfung nachgewiesen. Die Apothekerkammer erteilt die Anerkennung, wenn die Aufsichtsbehörde die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat. Die allgemeinen Vor

schriften des V. Abschnitts des Heilberufsgesetzes (Weiterbildung) finden weitgehend keine Anwendung.

Im Gegensatz zur Weiterbildung von Ärzten und Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ für Apotheker bislang nicht geregelt. Dieses soll nunmehr erfolgen, da es auch in Bremen Apothekerinnen und Apotheker gibt, die sich als Angehörige der Apothekerkammer Bremen im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ weiterbilden wollen. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung nach § 52 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes ist ein formeller Abschluss der Weiterbildung mit der Berechtigung zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung jedoch nicht möglich.

B. Lösung

Die anliegende Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt das Ziel, die Gebietsdefinition, die Voraussetzungen und den Inhalt der Weiterbildung sowie Dauer und Abschluss der Weiterbildung. Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. In der Verordnung sind weiter Regelungen über die Befugnis von Apothekerinnen und Apothekern zur Weiterbildung und über die Voraussetzung zur Zulassung von Weiterbildungsstätten enthalten. Darüber hinaus werden die Zeugniserteilung und das Anerkennungsverfahren im Einzelnen geregelt. Damit entspricht die Regelung der Weiterbildung zur Apothekerin und zum Apotheker für öffentliches Gesundheitswesen weitgehend den in der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen geregelten Weiterbildungsgängen.

Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass Apothekerinnen und Apotheker, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren in Vollzeit oder eine entsprechend längere mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit als Apothekerin oder Apotheker in einer der § 7 Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungskunde, die in Seminaren erworben wurden, nachweisen, auf Antrag, der innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig ist, von der Apothekerkammer die Befugnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung erhalten.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Verordnungsentwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Verordnungsentwurf hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Er führt auch zur keinen genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Apothekerkammer Bremen hat dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsformlich geprüft worden.

F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu.

Anlage:

Verordnungsentwurf

Begründung zum Entwurf

Anlage

Entwurf

Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Vom

Aufgrund des § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Apotheker, die erfolgreich eine Weiterbildung nach dieser Verordnung durchgeführt haben, dürfen nach Anerkennung durch die Apothekerkammer die Bezeichnung „Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen“ führen. Apothekerinnen führen die Bezeichnung „Fachapothekerin für öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 2

Zweck der Weiterbildung

Die Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3

Voraussetzung der Weiterbildung

Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als Apothekerin oder Apotheker.

§ 4

Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll Apothekerinnen und Apotheker befähigen, in ihrem Beruf öffentliche Aufgaben, insbesondere in Fragen des Arzneimittelrechts, Medizinproduktberechts, Apothekenrechts, Betäubungsmittelrechts, Heilmittelwerberechts, Transfusionsrechts und Gefahrstoffrechts zu erfüllen, Planungsaufgaben zu erledigen sowie Träger öffentlicher Aufgaben in diesen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient auch der Erlangung von verwaltungsrechtlichen Kenntnissen und solchen, die im

Zusammenhang mit der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit, der Sozialpharmazie sowie der ordnungsgemäßen Versorgung von Mensch und Tier mit Arzneimitteln stehen.

(2) Die Weiterbildung umfasst praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

§ 5

Dauer, Ziele und Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre.

(2) Die Weiterbildung wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit aus wichtigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(3) Die Ziele der Weiterbildung werden in Anlage 1 näher bestimmt. Die praktische Berufstätigkeit erfolgt in einer Weiterbildungsstätte nach § 7.

(4) Während der Weiterbildung ist die Teilnahme an fachbezogenen Seminaren zu den Themen der in § 4 Absatz 1 genannten Aufgabenfelder erforderlich. Die Seminare bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Als Seminare können insbesondere fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die von Bund oder Ländern, der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, von Ärzte- oder Apothekerkammern, vom Aus- und Fortbildungszentrum der Senatorin für Finanzen oder von vergleichbaren öffentlichen Trägern durchgeführt werden, anerkannt werden. Es müssen Kenntnisse über Strukturen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Rechts- und Verwaltungskunde vermittelt werden. Die Gesamtdauer der Seminare muss zusammen mindestens 200 Stunden betragen.

(5) Weiterbildungszeiten werden nur angerechnet, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate betragen und unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen oder Apothekern abgeleistet worden sind. Urlaub nach den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen sowie Unterbrechungen der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung und Wehrdienst, bis zu vier Wochen im Jahr werden auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

(6) Weiterbildungszeiten als Apothekerin oder Apotheker in den in § 51 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes genannten Fachrichtungen können bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Eine nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland begonnene Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder in einem verwandten Gebiet wie insbesondere „Öffentliches Pharmaziewesen“ kann bei Anrechnung der abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6

Befugnis von Apothekerinnen und Apothekern zur Weiterbildung

Fachlich und persönlich geeigneten Apothekerinnen und Apothekern für öffentliches Gesundheitswesen erteilt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Anhörung der Apothekerkammer die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Die befugten Apothekerinnen und Apotheker haben die Weiterbildung persönlich zu leiten.

§ 7

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen und Apothekern in den von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Ist in der Weiterbildungsstätte regelmäßig nur eine Apothekerin oder ein Apotheker tätig, kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Weiterbildung durch eine externe zur Weiterbildung befugte Apothekerin oder einen externen entsprechend befugten Apotheker zulassen, wenn eine regelmäßige Betreuung und Anleitung gewährleistet ist. Im Fall des Satzes 2 erhöht sich die nachzuweisende Dauer der Seminare nach § 5 Absatz 4 auf 300 Stunden.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ kann insbesondere erteilt werden

1. Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. der Apothekerkammer und
3. Sozialversicherungsträgern.

§ 8

Zeugnisse

(1) Die zur Weiterbildung befugte Apothekerin oder der zur Weiterbildung befugte Apotheker stellt der sich weiterbildenden Apothekerin oder dem sich weiterbildenden Apotheker über die durchgeführte Weiterbildung ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über

1. die Art des Beschäftigungsverhältnisses an der Weiterbildungsstätte,
2. die Weiterbildungszeit und
3. alle Zeiten einer Unterbrechung, insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung und Wehrdienst.

Die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind ausführlich darzustellen. Für das Gebiet erlernte wesentliche Fertigkeiten sind nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen. Ihre Beherrschung ist zu bescheinigen. Zeugnisse über die Zeiten in Weiterbildungsstätten für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ müssen zusätzlich die Aussage über die Eignung der oder des Weiterzubildenden für dieses Gebiet enthalten.

§ 9

Abschluss der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung endet mit der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abgelegt, der bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingerichtet wird.

§ 10

Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern. Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bestellt.
- (2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Fachapothekerin oder ein Fachapotheker mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Als weitere Prüferinnen oder Prüfer können auch Angehörige des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Weiterbildungsbefugte dürfen von ihnen weitergebildete Prüflinge nicht prüfen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs,
 2. der Nachweis über die Weiterbildung nach § 5 und
 3. die Vorlage der über die Weiterbildungszeit ausgestellten Zeugnisse nach § 8.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

§ 12

Prüfungstermin

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Prüfungstermin fest. Er ist den zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis

(1) Treten zu Prüfende aus wichtigem Grund mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Treten zu Prüfende ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung sind die in Anlage 1 genannten Weiterbildungsziele. Die Schwerpunkte der praktischen Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte sollen berücksichtigt werden.

§ 15

Mündliche Prüfung

Die zu Prüfenden werden einzeln mündlich geprüft. Die Prüfung soll mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Sie dient der Feststellung, ob die oder der zu Prüfende die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 16

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis (Anlage 2).

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange zuvor erneut Weiterbildungszeiten zu leisten und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

§ 18

Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsgegenstände ist eine Niederschrift anzufertigen, in die auch besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 19

Entscheidungen über Rechtsbehelfe

Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Anerkennungsverfahren

- (1) Bei Nachweis einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und des Bestehens der Prüfung erteilt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der oder dem Weiterzubildenden eine Bestätigung nach § 52 Absatz 5 Satz 5 des Heilberufsgesetzes.
- (2) Aufgrund der Bestätigung nach Absatz 1 spricht die Apothekerkammer auf Antrag die Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen“ oder „Fachapothekerin für öffentliches Gesundheitswesen“ (Anlage 3) aus.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Apothekerinnen oder Apotheker, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren in Vollzeit oder eine entsprechend längere mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit als Apothekerin oder Apotheker in einer der in § 7 Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungskunde, die in Seminaren an einer der in § 5 Absatz 4 Satz 3 genannten Einrichtungen erworben wurden, nachweisen, wird auf Antrag, der bis zum (einsetzen: Datum des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) zulässig ist, von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung erteilt. Die Apothekerkammer stellt nach Vorlage dieser Bestätigung auf Antrag eine Urkunde nach § 20 aus.
- (2) Bis zum(einsetzen: Datum des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) kann die Weiterbildung auch bei Apothekerinnen und Apothekern erfolgen, die keine Befugnis für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen, aber seit mindestens vier Jahren in diesem Gebiet tätig sind.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit

Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung dient der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere

1. über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
2. in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
3. in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
4. in der Kenntnis supranationaler und internationaler Regelungen und Organisationen im Arzneimittelbereich (zum Beispiel Europäische Union, Europäische Arzneimittelagentur, Weltgesundheitsorganisation),
5. in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
6. in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
7. in der Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz,
8. in der Kenntnis der nationalen und europäischen Zulassungsverfahren,
9. in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit (zum Beispiel Bremische Maßnahmenpläne, Rapid-Alert-Verfahren, Stufenplanverfahren),
10. in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
11. in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
12. im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe-, Transfusions- und Gefahrstoffrecht,
13. im Verwaltungsrecht und in Staatskunde sowie im bremischen Landesrecht und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
14. in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
15. in der Arzneimittelversorgung der Gesetzlichen Krankenversicherung,
16. im Umgang mit elektronischer Datenverarbeitung und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken (zum Beispiel Datenbanken der Bundesoberbehörden, Datenbanken der Europäischen Union)
17. in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
18. in der Qualitätssicherung der Überwachung.

Anlage 2
(zu § 16)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die Weiterbildung von Fachapothekerinnen und Fachapothekern für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat am _____

nach der Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom _____ (Brem.GBl. S.) vor dem bremischen Prüfungsausschuss die

Weiterbildungsprüfung

bestanden.

Bremen, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Anlage 3
(zu § 20 Absatz 2)**

U R K U N D E

über die Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung
„Fachapothekerin/Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen““

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat die Weiterbildung für Fachapothekerinnen/für Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ nach der Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinne und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom (Brem.GBl. S.) erfolgreich abgeschlossen und erhält auf Grund dieser Verordnung mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„Fachapothekerin im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

„Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

zu führen.

Bremen, den

Apothekerkammer Bremen

Anlage

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Die Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker wird durch die §§ 31 bis 40 und 51 bis 53 des Heilberufsgesetzes grundsätzlich der Apothekerkammer Bremen übertragen. Für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ enthält § 53 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes jedoch eine Sonderregelung. Nach dieser Bestimmung regelt die Aufsichtsbehörde – nach § 92 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit – durch Rechtsverordnung Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. In dieser Rechtsverordnung werden insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildungszeit bei nicht erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung sowie die Bestimmung der zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen und Apotheker und der zugelassenen Weiterbildungsstätten festgelegt. Die allgemeinen Vorschriften des V. Abschnittes des Heilberufsgesetzes finden weitgehend keine Anwendung. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch das Bestehen der Prüfung nachgewiesen. Die Apothekerkammer erteilt die Anerkennung, wenn die Aufsichtsbehörde die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat.

Im Gegensatz zur Weiterbildung von Ärzten und Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ für Apothekerinnen und Apotheker bislang nicht geregelt. Dieses soll nunmehr erfolgen, da es auch in Bremen Apothekerinnen und Apotheker gibt, die sich als Angehörige der Apothekerkammer Bremen im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ weiterbilden wollen. Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung nach § 52 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes ist ein formeller Abschluss der Weiterbildung mit der Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung jedoch nicht möglich.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes entscheidet über die Anerkennung einer Weiterbildung, die zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung neben der Berufsbezeichnung berechtigt, auf Antrag die zuständige Kammer auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Diese Regelung bezieht sich auf alle Weiterbildungsgebiete und –teilgebiete, die in der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen inhaltlich geregelt worden sind. Dieses ist bei der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ nicht der Fall. Eine Regelung von Inhalt und Dauer der Weiterbildung in diesem Gebiet erfolgt nach § 52 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes durch staatliche Verordnung. Unabhängig hiervon soll die Anerkennung selbst jedoch auch von der Apothekerkammer erteilt werden, um trotz der von den übrigen Weiterbildungsgängen abweichenden Regelungen alle von Apothekerinnen und Apothekern in Bremen abgeschlossenen Weiterbildungen von der gleichen Stelle anerkennen zu lassen, um auf diese Weise eine Differenzierung zwischen der Fachapothekerin und dem Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen und den übrigen Fachapothekerinnen und Fachapothekern zu verhindern.

Zu § 2:

Die Weiterbildung dient nach § 31 des Heilberufsgesetzes der Erlangung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet oder Teilgebiet, die im Rahmen der vorangegangenen Berufsausbildung nicht vermittelt werden. Nach abgeschlossener Weiterbildung werden diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die neben der Berufsbezeichnung zu führende Weiterbildungsbezeichnung deutlich gemacht. Eine dieser Gebietsbezeichnungen ist nach § 51 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“. Zweck der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist damit der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zu § 3:

Im Heilberufsgesetz ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung erforderlich ist. Begrifflich setzt die Weiterbildung voraus, dass die oder der Weiterzubildende eine Ausbildung zu dem Beruf, in dem die Weiterbildung in einem bestimmten Gebiet erfolgen soll, abgeschlossen hat. Der Abschluss der Ausbildung als Apothekerin oder Apotheker wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Approbation nach § 2 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung nachgewiesen, mit der die Berechtigung erworben wird, eigenverantwortlich und selbstständig als Apothekerin oder Apotheker tätig zu werden. Neben der Approbation berechtigt jedoch auch die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes nach § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung zur Ausübung des Berufs als Apothekerin oder Apotheker. Dieses folgt insbesondere auch daraus, dass Personen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, nach § 11 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung die gleichen Rechte und Pflichten wie approbierte Apothekerinnen und Apotheker haben.

Zu § 4:

Absatz 1 regelt den Inhalt der Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Die wesentlichen Aufgaben der Apothekerin oder des Apothekers für öffentliches Gesundheitswesen werden im Einzelnen genannt. Diese sind die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben insbesondere in den aufgezählten Rechtsgebieten, die Erledigung von Planungsaufgaben sowie die Beratung von Trägern öffentlicher Aufgaben in den genannten Bereichen. Wesentlich ist auch die Erlangung von verwaltungsrechtlichen Kenntnissen, über die die Apothekerin oder der Apotheker auf Grund der Ausbildung nicht verfügt.

Absatz 2 sieht für die Weiterbildung praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung vor. Die Regelung entspricht damit § 34 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes.

Zu § 5:

Absatz 1 regelt die Dauer der Weiterbildung. Diese beträgt mindestens drei Jahre und entspricht damit der Regelung des § 34 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes, wonach die Weiterbildung in den Gebieten drei Jahre nicht unterschreiten darf. Auch die in der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen geregelten Weiterbildungsgänge umfassen eine Dauer von mindestens drei Jahren, so dass insoweit kein Unterschied zur Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besteht.

Nach Absatz 2 wird die Weiterbildung grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Aber auch die Teilzeitweiterbildung im Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich. Wichtig ist, dass die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht damit dem § 34 Absatz 4 und 5 des Heilberufsgesetzes.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Ziele der Weiterbildung auf die Anlage 1, in der die Bereiche im Einzelnen genannt werden, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Weiterbildung erweitert werden. Hinsichtlich der praktischen Berufstätigkeit wird auf § 7 verwiesen.

Die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung erfolgt nach Absatz 4 durch die Teilnahme an fachbezogenen Seminaren, die sich auf die in § 4 Absatz 1 genannten Aufgabenfelder beziehen müssen. Neben der Gesamtdauer der Seminare (zusammen mindestens 200 Stunden) wird beispielhaft geregelt, von welchen Trägern die Seminare durchgeführt werden können, um anerkannt werden zu können, sowie welche Inhalte in den Seminaren zu vermitteln sind.

Nach Absatz 5 werden Weiterbildungszeiten nur angerechnet, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate betragen und unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen oder Apothekern abgeleistet worden sind. Diese Regelung soll einerseits eine Zersplitterung der Weiterbildung durch zu kurze Weiterbildungszeiten in einzelnen Weiterbildungsstätten verhindern. Andererseits trägt diese Regelung § 35 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes Rechnung, wonach die Qualität der Weiterbildung dadurch sichergestellt wird, dass sie unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen oder Apothekern erfolgt. Weiter wird geregelt, welche Ausfallzeiten in welchem Umfang auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

Nach § 51 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes bestimmt die Apothekerkammer Gebiets- und Teilgebietebezeichnungen in den Fachrichtungen Arzneimittelabgabe und -versorgung, Arzneimittalentwicklung, -herstellung und -kontrolle, Theoretische Pharmazie und Ökologie. Weiterbildungen in einer dieser Fachrichtungen können nach Absatz 6 bis zu einem Jahr angerechnet werden, da in allen diesen Weiterbildungsgebieten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ verwertbare Weiterbildungsinhalte enthalten sind.

Absatz 7 regelt den Abschluss einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begonnenen Weiterbildung „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder in einem analogen Gebiet. Über den Umfang der Anrechnungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dieses ist sinnvoll, da der Prüfungsausschuss beurteilen muss, ob die Weiterbildung insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Befugnis von Apothekerinnen und Apothekern zur Weiterbildung entspricht der Regelung des § 35 Absatz 1 und 2 des Heilberufsgesetzes und besagt, dass die Weiterbildung nur von Weiterbildern geleitet werden darf, die selbst die Weiterbildungsbezeichnung „Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen“ führen dürfen.

Zu § 7:

§ 35 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes gibt vor, dass die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt werden muss. Dieser Regelung entspricht Absatz 1 Satz 1. Ist in der Weiterbildungsstätte nur die weiterzubildende Apothekerin oder der weiterzubildende Apotheker tätig, wäre deren oder dessen Weiterbildung nicht möglich, wenn nicht eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Weiterbildungsbefugnis geschaffen würde. Diese enthält Absatz 1 Satz 2. Danach kann eine externe, zur Weiterbildung befugte Apothekerin oder ein externer, entsprechend befugter Apotheker zur Weiterbildung dieser oder dieses Weiterzubildenden zugelassen werden, wenn eine regelmäßige Betreuung und Anleitung gewährleistet ist. Da diese externe oder

dieser externe Weiterbildungsbefugte jedoch nicht – wie im Normalfall – stets anwesend ist und die Weiterbildung leitet, wird in diesen Fällen die Dauer der nachzuweisenden Seminare auf 300 Stunden erhöht, um insofern den zwangsläufig ausfallenden Anteil unmittelbarer Betreuung und Anleitung auszugleichen.

Absatz 2 regelt beispielhaft Einrichtungen, die als Weiterbildungsstätte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ zugelassen werden können. Die Zulassung erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 durch der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt, dass der oder dem Weiterzubildenden von der zur Weiterbildung befugten Apothekerin oder dem zur Weiterbildung befugten Apotheker ein Zeugnis über die durchgeführte Weiterbildung auszustellen ist. Sie bestimmt weiter, welche Angaben das Zeugnis im Einzelnen enthalten muss.

Zu § 9:

Absatz 1 regelt entsprechend § 52 Absatz 5 Satz 4, dass der Abschluss der Weiterbildung durch das Bestehen der Prüfung nachgewiesen wird. Der Prüfungsausschuss wird nach Absatz 2 bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingerichtet.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält in den Absätzen 1 bis 3 die näheren Regelungen über die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses. Weiter wird geregelt, dass Weiterbildungsbefugte von ihnen weitergebildete Prüflinge nicht prüfen dürfen (Absatz 4). Daher können in den Bremer Prüfungsausschuss auch auswärtige Prüferinnen und Prüfer berufen werden, da anderenfalls möglicherweise nicht ausreichend Bremer Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Absatz 5 regelt die Verpflichtung der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit. Nach Absatz 6 sind die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Abnahme von Prüfungen nicht öffentlich. Als Ausnahme hiervon können Beauftragte der Aufsichtsbehörde bei den Prüfungen anwesend sein.

Zu § 11:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

Über den Zulassungsantrag, dem zusätzlich ein Lebenslauf beizufügen ist, entscheidet nach Absatz 2 die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zu § 12 und § 13:

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen prüfungsrechtlichen Vorschriften über die Festsetzung und die Bekanntgabe des Prüfungstermins sowie über Rücktritt von der Prüfung und Versäumnis der Prüfung.

Zu § 14:

Prüfungsgegenstand sind die in Anlage 1 genannten Weiterbildungsziele, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten der praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Weiterbildungsstätte zu prüfen sind.

Zu § 15:

Bei der Prüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, bei der die zu Prüfenden einzeln geprüft werden. In der Prüfung ist festzustellen, ob die zu Prüfenden die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Gebietes „Öffentliches Gesundheitswesen“ erworben haben. Darüber hinaus wird die Dauer der Prüfung geregelt.

Zu § 16:

Bei der Feststellung, ob die Prüfung bestanden ist, sind die Leistungen während der Weiterbildungszeit, die durch vorzulegende Zeugnisse nachzuweisen sind, zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu erteilen.

Zu § 17:

Die Weiterbildungsprüfung kann unbegrenzt wiederholt werden. Wird sie nicht bestanden, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, ob und in welchem Umfang vor einer Wiederholung erneut Weiterbildungszeiten zu leisten sind und welche zusätzlichen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Hierbei handelt es sich um eine übliche prüfungsrechtliche Regelung, die im Übrigen § 37 Absatz 7 des Heilberufsgesetzes entspricht.

Zu § 18:

Zur späteren Feststellung des Prüfungsinhaltes, des Prüfungsablaufes und besonderer Vorkommnisse ist über die Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung enthält Regelungen für den Fall, dass die Prüfung nicht bestanden wird. Ein derartiges Ergebnis ist dem Prüfling schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben.

Zu § 20:

Nach § 52 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Heilberufsgesetzes wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch das Bestehen der Prüfung nachgewiesen. Die Apothekerkammer erteilt die Anerkennung, wenn die Aufsichtsbehörde die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat. Nach Absatz 1 setzt die Erteilung der Bestätigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit den Nachweis einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und das Bestehen der Prüfung voraus. Auf Grund der von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ausgestellten Bestätigung über die ordnungsgemäße Weiterbildung und das Bestehen der Prüfung spricht die Apothekerkammer auf Antrag die Anerkennung zur Führung der Bezeichnung „Fachapothekerin für öffentliches Gesundheitswesen“ oder „Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen“ aus. Für die Anerkennung ist das Formular nach Anlage 3 zu verwenden.

Zu § 21:

Diese Vorschrift regelt im Wege der Übergangsregelung, unter welchen Voraussetzungen Apothekerinnen und Apotheker, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung langjährig im

Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ tätig waren, die Bestätigung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach § 52 Absatz 5 Satz 5 des Heilberufsgesetzes erhalten können. Diese wird erteilt, wenn eine hauptamtliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren in Vollzeit oder eine entsprechend längere mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit als Apothekerin oder Apotheker in einer der in § 7 Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungskunde nachgewiesen werden. Auf Grund dieser Bestätigung erteilt die Apothekerkammer dann die Anerkennung zur Führung der in § 1 genannten Weiterbildungsbezeichnung.

Absatz 2 enthält eine weitere Übergangsregelung. Da unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur wenige im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker tätig sein werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung in diesem Gebiet aufweisen, kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auch bei Apothekerinnen und Apothekern erfolgen, die zwar keine Befugnis für die Weiterbildung in diesem Gebiet besitzen, aber seit mindestens vier Jahren in diesem Gebiet tätig sind. Eine derartige Übergangsregelung ist erforderlich, damit die Durchführung von Weiterbildungen im „Öffentliches Gesundheitswesen“ in Bremen anlaufen kann.

Zu § 22:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.